



Dresden.
Dresden

*Gestaltungsempfehlungen für Sondernutzungen im
öffentlichen Freiraum für die Innere Neustadt
in Dresden*



Einführung	5
Ziele	7
Allgemeine rechtliche Grundsätze	9
Allgemeine gestalterische und städtebauliche Grundsätze	11
Geltungsbereich	13
Sondernutzungsflächen	14-19
Hauptstraße	14
Königstraße	15
Sonstige Straßen	16
Neustädter Markt/ Palaisplatz	17
Platz an der Dreikönigskirche/ Jorge-Gomondai-Platz	18
Platz am Kunsthaus, Platz an der Neustädter Markthalle	19
Sondernutzungen	20-33
Möblierungselemente, Tische, Stühle, Bänke	20
Überdachungen/ Sonnenschirme/ Markisen	22
Werbeständer	24
Warenauslagen	26
Begrünungselemente/ Kübel	28
Einfriedungen	30
Bodenbeläge	31
Fahrradständer	32
Beleuchtung/ Heizelemente	33
Hinweise für die Beantragung von Sondernutzungen	35



Die Innere Neustadt ist aus geschichtlicher, künstlerischer und aus städtebaulicher Sicht ein herausragendes Zeugnis europäischer Stadtbaukunst. Mehrere großzügige städtebauliche Planungen prägen noch heute den genius loci des Stadtteiles. Dabei ist das zentrale städtebauliche Motiv die vom Albertplatz als zentralem Rundplatz ausgehende strahlenförmige Straßenführung. Aufgrund der erhaltenen und historischen Gebäudesubstanz und Struktur ist die Innere Neustadt ein attraktiver innerstädtischer Stadtraum für Bürger und Touristen.

Zur Sicherung der prägenden städtebaulichen und gestalterischen Eigenart der Inneren Neustadt wurde bereits im Jahre 2001 die Erhaltungssatzung H-30 für die Innere Neustadt gemäß § 172 BauGB beschlossen. Das Ziel der Satzung ist unter anderem der Erhalt der städtebaulichen Gestaltmerkmale, der Straßenraumgliederung und der Freiraumgestaltung.

Die axial angelegten Straßenräume – die Hauptstraße und die Königstraße stehen als prägender Bestandteil der barocken Stadtanlage als Sachgesamtheit „Albertplatz und Alleensystem“ unter Denkmalschutz. Die wertvollen, erhaltenen barocken Gebäude in der Königstraße und Hauptstraße sind als Einzeldenkmäler geschützt.

Um die Innere Neustadt als vitalen, lebendigen und vielfältigen Stadtteil zu erhalten und als attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort sowie als touristische Destination weiterzuentwickeln, ist eine ausgewogene Nutzung und die Belebung der hochwertig gestalteten öffentlichen Räume unabdingbar.

Die Gestaltungsempfehlungen bündeln die fachlichen Belange, die bei der Nutzung des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen sind. Dazu gehören die Belange des Denkmalschutzes, des Städtebaus, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie straßenrechtliche Belange. Die Anforderungen und Interessen der Händler und Gewerbetreibenden vor Ort sind ebenso berücksichtigt.



Die Qualität des öffentlichen Stadtraumes als Ort vitaler Urbanität ist verbunden mit einer hohen Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume und der Entwicklung eines positiven Images. Die Bürger und Besucher der Stadt können zu Recht eine hohe Gestaltungsqualität der öffentlichen Räume erwarten. So sind auch die „Steigerung der Attraktivität des Stadtteils“ und die „Fortentwicklung des Stadtteilimages als Barockviertel“ Ziele der Standortgemeinschaft BID Barockviertel Dresden GmbH.

Die Gestaltung von Freischankflächen, Warenauslagen oder Informations- und Werbeelementen haben einen unmittelbaren Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der hochwertig gestalteten Straßenräume und Plätze. Eine Voraussetzung für die Bewahrung eines positiven Erscheinungsbildes des Stadtraumes ist eine maßvolle Gestaltung der privaten Nutzungen im öffentlichen Verkehrsraum. Das Anliegen der Leitlinie ist es, eine Balance zwischen der Belebung und Überfrachtung der öffentlichen Räume zu finden und so einen Interessenausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen zu schaffen. Dazu gehört eine dem Stadtraum angemessene Form-, Material-, und Farbwahl von Objekten sowie ihre Einordnung unter Berücksichtigung der stadträumlichen Gegebenheiten. Die wichtigen Sichtachsen und Wegebeziehungen sollen freigehalten werden, um die Ablesbarkeit der Stadtstruktur zu gewährleisten und für Fußgänger wie Flaneure angenehme Bewegungsräume zu sichern. Die Anforderung der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes findet bei der Bemaßung der Sondernutzungsflächen Berücksichtigung.

Die Gestaltungsempfehlungen untersetzen die geltende Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden durch stadträumliche und gestalterische Prämissen für die Sondernutzungen.

Gegenstand der Gestaltungsempfehlungen sind folgende Sondernutzungen:

- Tische, Stühle mit dekorativem und abgrenzendem Zubehör (als Freischankflächen)
- Wetterschutzschirme
- Markisen
- Stellschilder und sonstige
- Werbung an der Stätte der Leistung
- Warenauslagen
- Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen
- Private Pflanzgefäße
- Bodenbeläge
- Beleuchtung und Heizelemente innerhalb von Freischankflächen

Die vorliegenden Gestaltungsempfehlungen haben Informations- und Empfehlungscharakter. Sie geben den Antragstellern eine Orientierung bei der Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind. In der vorliegenden Broschüre sind geeignete Maßnahmen und Beispiele aufgeführt, die Gestaltungsprinzipien und städtebauliche Grundsätze illustrieren.

Die Gestaltungsempfehlungen beziehen sich auf die Aufstellung der nebenstehenden Objekte in den Straßen und Plätzen der Inneren Neustadt (siehe Geltungsbereich, Seite 13).

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, z.B. Wochen- und Spezialmärkte, Stadtteilstefte oder Stadtfeste etc. sind von den Empfehlungen nicht berührt.

Für die Königstraße, Hauptstraße, die Straßen im „Barockviertel“ zwischen Königstraße und Theresienstraße sowie die Plätze Neustädter Markt, Palaisplatz, Jorge-Gomondai-Platz und Kunsthausplatz ergeben sich durch die jeweiligen Straßenraum- und Platzcharaktere unterschiedliche Gestaltungs- und Anordnungsprinzipien sowie Nutzungsmöglichkeiten.

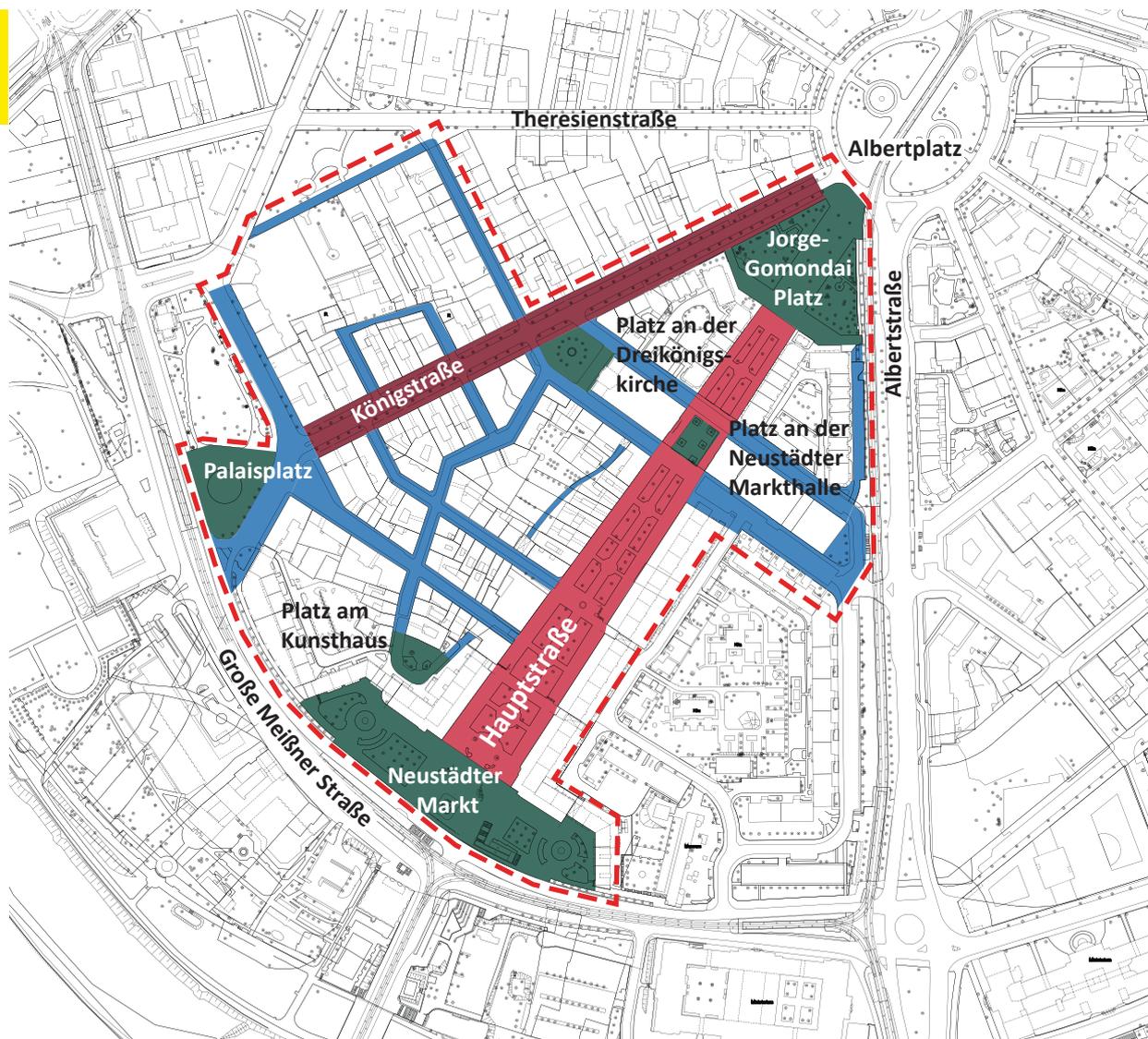
Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung ist das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) und die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in der Inneren Neustadt (Sachgesamtheit „Albertplatz und Alleensystem“ sowie Umgebungsschutz zahlreicher Einzeldenkmäler) ist in der Regel eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Für die Errichtung baulicher Anlagen, z.B. Podeste im Zusammenhang mit Freischankflächen oder Markisen ist im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung eine Genehmigung nach § 173 BauGB erforderlich.

Die Gestaltungsempfehlungen bündeln die o.g. Fachbelange und zeigen gestalterische Grundsätze auf, die im Rahmen des Ermessensspielraumes, der der Verwaltung zusteht, beachtet werden, so dass eine Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleistet werden kann. Unter Beachtung des Gleichheitsgebotes sind in begründeten Ausnahmen Abweichungen und Änderungen möglich.





- Freihalten der Flucht- und Rettungswege
 - Berücksichtigung der Anforderung an die barrierefreie Gestaltung, *1)
 - Freihalten wichtiger Sichtachsen und Wegeverbindungen, *2)
 - Einheitliche Gestaltung der Möblierung je Antragsteller
 - Dem Stadtraum angepasste Farb-, Form-, und Materialgestaltung der Sondernutzungen
 - Keine dauerhafte Lagerung von Mobiliar auf den Sondernutzungsflächen
 - Erhalt des öffentlichen Charakters, d.h. keine Aufbauten mit abgrenzendem Charakter wie Zelte, Pergolen, Zäune
- *1) In den Straßen mit geringen Gehwegbreiten (Rähnitzgasse, Obergraben, Heinrichstraße, Nieritzstraße, Wallgäßchen, An der Dreikönigskirche) ist eine Mindestgehwegbreite von 1,8 m, in der Königstraße von 2,50 m zu gewährleisten. Davon ist eine durchgängige Lauflinie von mindestens 1,20 m auf gut berollbar befestigten Flächen (Granitplatten) freizuhalten.
- *2) Die städtebaulich bedeutsame Mittelachse der Hauptstraße, die beidseitig durch von Platanen bestandene Grünflächen gerahmt wird, kann in ihrer perspektivischen Verjüngung Richtung Albertplatz nur erlebt werden, wenn diese von Gastronomiemöblierung freigehalten wird.



Legende

Grenze Geltungsbereich	
Bereich Platzfläche	
Bereich Hauptstraße	
Bereich Königstraße	
Bereich Sonstige Straßen	

Zu den Platzflächen zählen:

Palaisplatz, Neustädter Markt, Platz an der Dreikönigskirche, Jorge-Gomondai-Platz, Platz am Kunsthaus, Platz an der Neustädter Markthalle

Da jeder Platz in seiner Größe, Funktion und Gestalt einzigartig ist, werden die Platzflächen für die Ausweisung von Sondernutzungsflächen individuell betrachtet.

Ebenso erfolgt eine Differenzierung bei der Betrachtung der Straßen. Die beiden Hauptachsen Hauptstraße und Königstraße besitzen einen grundlegenden anderen Charakter, weshalb sie einzeln, jeweils für sich betrachtet werden. Das untergeordnete Netz aus Straßen und Gassen wird für die Ausweisung von Sondernutzungen einheitlich betrachtet.

Zum Bereich Sonstige Straßen des Geltungsbereiches zählen: Heinrichstraße, Obergraben, Rähnitzgasse, Wallgässchen, Nieritzstraße, Theresienstraße, An der Dreikönigskirche, Metzger Straße, Ritterstraße

Sondernutzungsflächen

Bereich Hauptstraße

Die Hauptstraße als städtebauliche Achse mit einer konvergierenden Bauflucht ist eine großzügige Fußgängerzone. Als Einkaufsstraße und Flaniermeile wird sie vorrangig durch moderne Architektur mit Ladenzonen im Erdgeschoß und barocke Bürgerhäuser mit Handwerkerhöfen geprägt.



ca. 4m Arkade	5- 7,5m Fußweg	7- 14m Grünfläche	6- 9m Fußweg	7- 14m Grünfläche	7- 11m Fußweg
------------------	-------------------	----------------------	-----------------	----------------------	------------------

Sondernutzungsflächen:



Sondernutzungen



Nur Freischankflächen

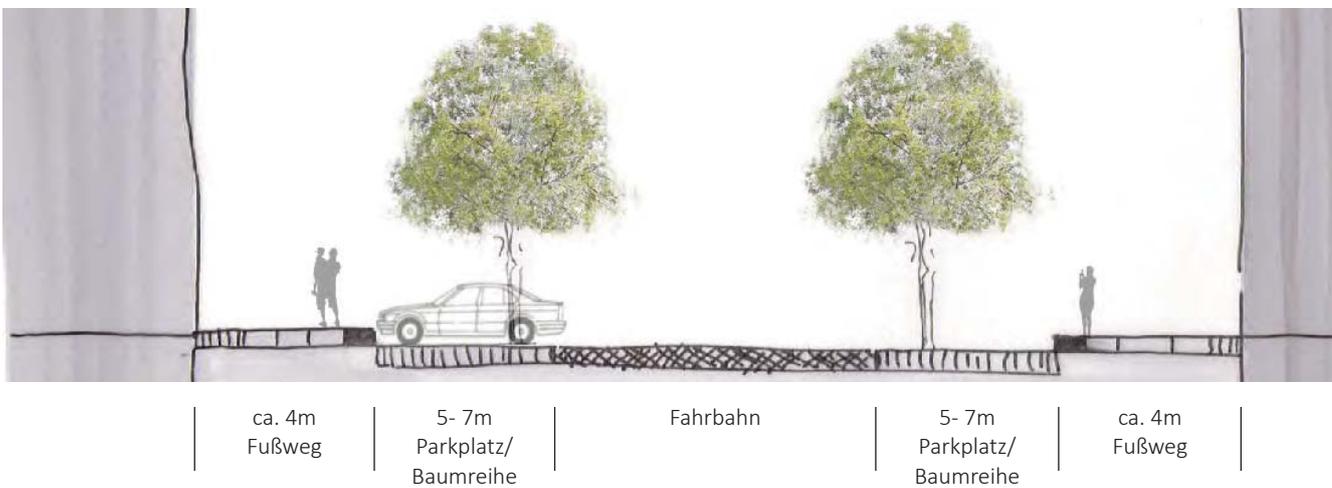


Freihalten von Bewegungsflächen von mindestens 1,20m Durchgangsbreite unter den Arkaden.

Sondernutzungsflächen

Bereich Königstraße

Die Königstraße als barocke Achse und Rückgrat des Barockviertels präsentiert sich elegant und hochwertig. Die aufwändig sanierten Gebäude, unter Ihnen viele Einzeldenkmale, sowie der hochwertige Stadtboden prägen das Erscheinungsbild. Dem entsprechend haben sich hier hochwertige Läden und Gastronomieeinrichtungen etabliert.



Sondernutzungsflächen:



Sondernutzungen



Nur Freischankflächen

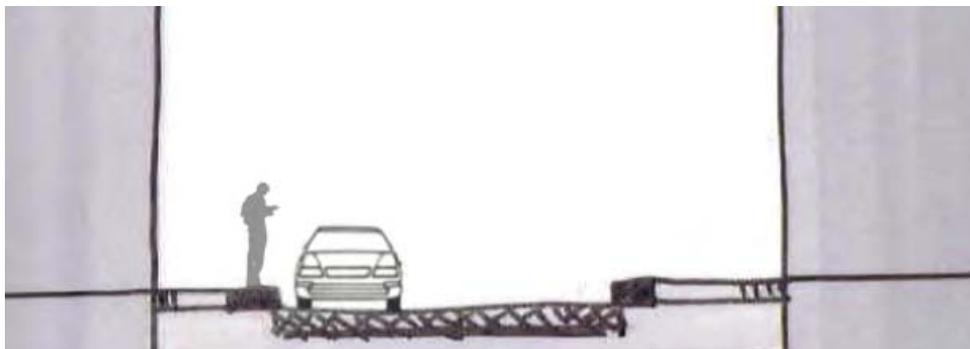


Freischankflächen auf Gehwegbereichen sind grundsätzlich möglich, wenn eine Durchgangsbreite von 2,50m freigehalten wird. Bei der Ausweisung der Sondernutzungsflächen ist eine Orientierung an den Breiten der Granitplatten des Fußweges notwendig. Die Granitplatten gewährleisten eine erschütterungsarme, gut berollbare Lauflinie innerhalb des Gehweges.

Sondernutzungsflächen

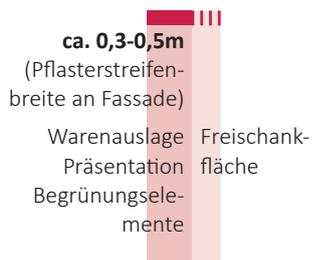
Bereich Sonstige Straßen

Die Straßen und Gassen sind Teil des sogenannte Barockviertels Dresden. Sie sind geprägt durch den historischen Städtebau und die aufwändig sanierten Fassaden und Einzeldenkmale.



ca. 4m Fußweg | Fahrbahn | ca. 4m Fußweg

Sondernutzungsflächen:



Sondernutzungen ■

Nur Freischankflächen |||||

Freischankflächen auf Gehwegbereichen sind grundsätzlich möglich, wenn eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80m gewährleistet ist und eine gut berollbare Lauflinie (Granitplatten) von 1,20m durchgängig freigehalten wird.

Punktuelle Einschränkungen der Mindestdurchgangsbreiten sind im Einzelfall möglich.

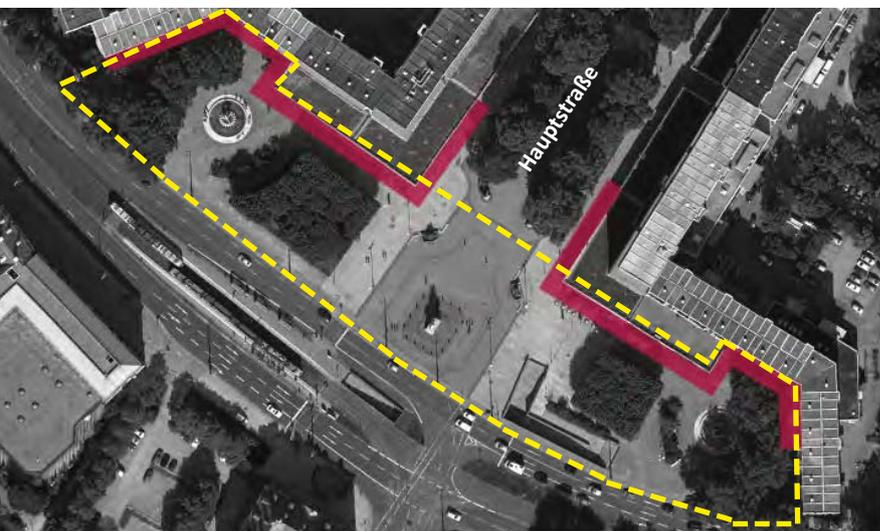
Neustädter Markt

Der Platzbereich um den Goldenen Reiter soll von Sondernutzungen freigehalten werden.
Sondernutzungen in den Randbereichen, den Arkaden vorgelagert, sind unter Berücksichtigung von Durchgangsbreiten und Feuerwehruzufahrten möglich.



Palaisplatz

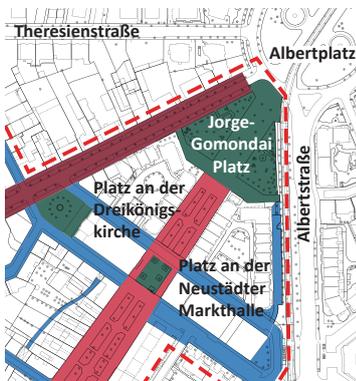
Die repräsentative barocke Blickachse Hauptstraße - Palaisplatz mit Brunnen - Japanisches Palais soll freigehalten werden.
Der Platz liegt an einer verkehrstechnisch stark frequentierten Stelle, so dass der Lärmpegel der Etablierung einer Sondernutzung entgegenwirkt. In unmittelbar angrenzenden Bereichen, wie der Königstraße, wird deutlich mehr Aufenthaltsqualität geboten. Der Platz wird als reine Repräsentationsfläche freigehalten.



Neustädter Markt



Palaisplatz



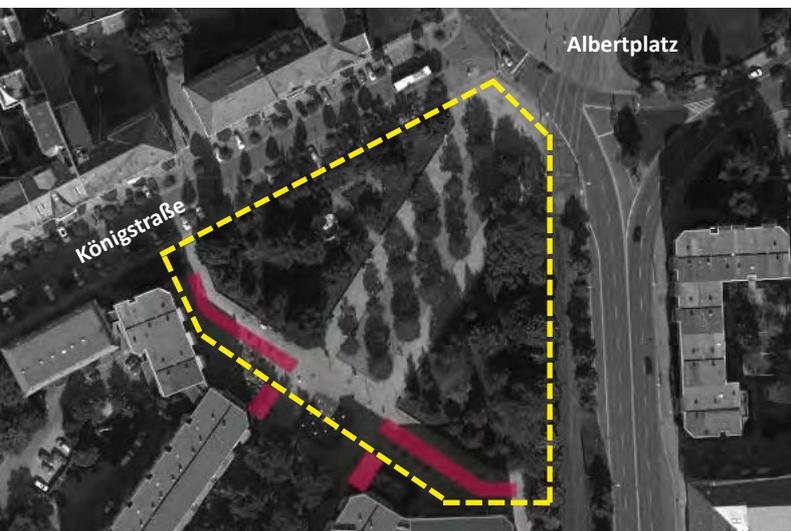
Platz an der Dreikönigskirche

An den Rändern des Platzes können Freischankflächen ausgewiesen werden. Die Breite vom Platzrand beträgt ca 4m. Das dazugehörige Thekenmobiliar ist in seiner Größe und Anzahl zu beschränken.

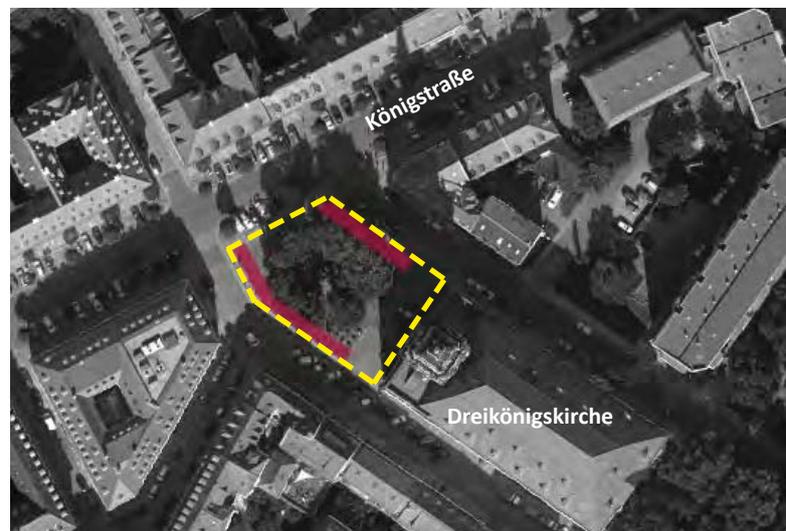
Die Platzfläche ist ein Einzeldenkmal und innerhalb des Baumkreises von Sondernutzungen freizuhalten.

Jorge-Gomondai-Platz

Die Achse Hauptstraße bis zum Albertplatz über den Jorge-Gomondai-Platz wird von Sondernutzung freigehalten. In den Randbereichen seitlich der Achse, auf den befestigten Flächen, sind Sondernutzungen unter Berücksichtigung von Durchgangsbreiten und Feuerwehrzufahrten möglich.



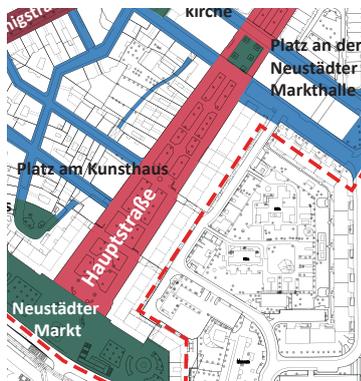
Jorge - Gomondai - Platz



Platz an der Dreikönigskirche

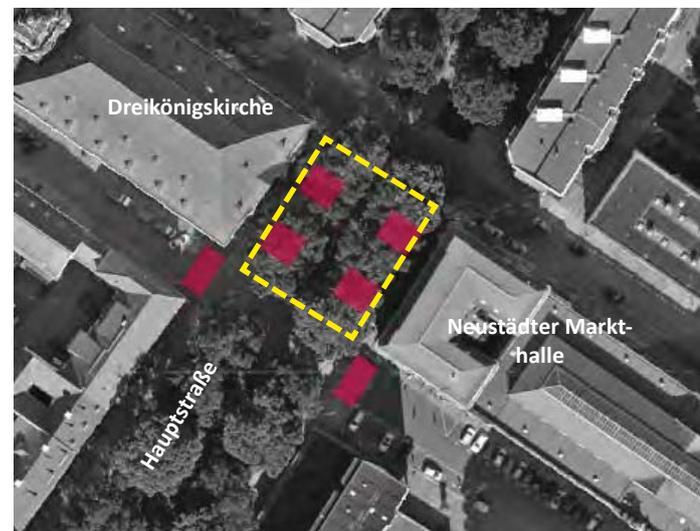
Platz am Kunsthaus

Die zentrale Platzfläche ist für Sondernutzungen in Form von Gastronomiebestuhlung mit Sonnenschutz und dazugehörigem Thekenwesen, die zur Belebung des Platzes beitragen, geeignet.



Platz an der Neustädter Markthalle

In der Hauptstraße auf der Höhe der Dreikönigskirche und der Neustädter Markthalle werden die großen Grünflächen durch eine kleine Platzsituation unterbrochen. Diese Platzfläche kann positiv durch Freischankflächen belebt werden. Die mittlere Achse ist dabei freizuhalten.



Sondernutzungen

Möblierungselemente, Tische, Stühle, Bänke

Definition:

Als Möblierungselemente gelten alle bei einer gastronomischen Einrichtung üblicherweise vorzufindenden Elemente, wie Stühle, Bänke, Tische und Servicetheken.

Regelungsbedarf:

Eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen der Dresdner Inneren Neustadt ist erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einer Belebung des öffentlichen Raumes und zu einem positiven Stadtimage bei.

Durch die Art der Möblierung kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Gesamteindrucks erzeugt werden.

Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Gewerbes den notwendigen Raum.

Die Nachvollziehbarkeit der Haus- und Stadtstruktur soll durch die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite gewährleistet werden, wobei in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen möglich sind.



hochwertige, dezente, einladende Stühle und Tische



Sondernutzungen

Möblerelemente, Tische, Stühle, Bänke

Festlegungen:

Größe/ Anordnung:

Als Bestuhlungs- oder Freisitzflächen können nur die Flächen in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Gewerbes entspricht.

Freischankflächen sind auf den Gehwegen bis zur Mindestdurchgangsbreite zulässig, auf der Königstraße im Einzelfall auch auf den Stellplätzen.

Material/ Farbe/ Form:

Bei der Möblierung sind vorrangig hochwertige Gestaltungen aus den Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination hiervon zu verwenden.

Die Farbgebung soll zurückhaltend und gedeckt sein und darf keine farblich abgesetzten Werbeaufdrucke enthalten.

Die Möblierung einer Freischankfläche soll eine einheitliche Gestaltung aufweisen.



Bestuhlung aus hochwertigen Materialien



farbliche Abstimmung mit der Fassade



Außenraumbestuhlung im Bezug zur Innengestaltung



Bestuhlung unter Berücksichtigung der Gehwegnutzung

Sondernutzungen

Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Definition:

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehenden, „mobilen“ Konstruktionen (Schirme, Pavillons, Segel, etc.), die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen.

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Regelungsbedarf:

Überdachungen und Sonnenschirme können bei gehäuftem und in der Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen. Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, zum Teil grelle Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.

Der Ausschluss von Pavillons und Zelten, grellen Farben und die Beschränkung der Größe von Markisen zielen auf eine dezente Erscheinung, die deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

Sonnenschirme und Markisen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Straßenraumes einfügen und nicht dominieren. Sie sollen den besonderen Charme des Barockviertels unterstreichen. Die großen städtebaulichen Achsen der Hauptstraße und der Königstraße mit ihren Blickbeziehungen zum Goldenen Reiter und zum Japanischen Palais sind freihalten.



Markise überschneidet die Rundbogenfenster



Sonnenschirme mit Werbeaufdruck, greller Farbe und fassadenverdeckend



gut in die Fassade integrierte Markisen auf der Hauptstraße



Dezent wirkende Markisen auf der Königstraße

Sondernutzungen

Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Festlegungen:

Bodenverankerung:

Schirme sind, soweit dies vom Untergrund möglich ist, in Bodenhülsen aufzustellen. Eine Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt ist erforderlich.

Größe/ Anordnung:

Die Größe der Schirme und Markisen sollten so gewählt werden, dass weder der Straßenraum noch die Fassaden der Gebäude verstellt und Blickbeziehungen gestört werden. Auf angemessene Proportionen ist zu achten.

Schirme sollen die Sondernutzungsfläche nicht überragen. Die maximale Größe eines einzelnen Schirmes soll den Durchmesser/die Kantenlänge von 4,0 m nicht überschreiten, bei rechteckigen Schirmen gilt die maximale Größe von 4,0 m x 5,0 m. Schirme sollen so ausgebildet sein, dass der Schirmmast den Schirm vertikal trägt.

Schirme dürfen mit integrierten Beheizungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sein, die keine grelle Leuchtwirkung haben. Markisen sollen sich in Lage und Breite eindeutig in die Fassadengliederung einordnen und Fenster- und/ oder Türöffnungen zugeordnet sein. Fassadenteile wie Gesimse, Erker etc. dürfen nicht überschritten oder verdeckt werden.

Pavillons und Zelte sind nicht zugelassen.

Farbe:

Auf der Königstraße und im Barockviertel soll durch die Verwendung heller Farben die Eigenatmosphäre der Straßen und Plätze gestärkt werden.

Das Farbkonzept auf der Hauptstraße mit einheitlichen und gleichfarbigen Markisen vor den Läden belebt das Straßenbild positiv und soll beibehalten werden.

Für die Schirmbespannungen der Hauptstraße sind warme Farbtöne und/oder gedeckte Farben (keine grellen oder leuchtenden Farben) zu verwenden.

Sonnenschirme und Markisen sollen einfarbig sein.

Werbeaufdrucke sind unzulässig. Zulässig ist eine dezente Eigenwerbung auf der Schirmfläche in zurückhaltenden Farben.



Sonnenschirme in hellen, warmen Farbtönen



Werbeständer

Definition:

Als Werbeständer, sogenannte Kundenstopper, gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.), die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Regelungsbedarf:

Mit der Absicht, dass Werbeständer maximale Aufmerksamkeit erhalten, werden diese oft in einer Vielzahl direkt im Laufbereich der Straßen platziert, so dass das Erscheinungsbild des Straßenraumes beeinträchtigt wird. Der Straßenraum wirkt unruhig und vollgestellt. Werbeständer sollen nicht den besonderen Charakter der Inneren Neustadt beeinträchtigen.

Die Werbeträger sollen auf dezente Weise und in angemessener Qualität auf das vielfältige Leben und das Angebot des Einzelhandels und der gastronomischen Einrichtungen hinweisen, die das Flair des Barockviertels und der Hauptstraße bereichern.



eine große Anzahl von Aufstellern



Verstellen des Fußweges durch Aufsteller



zu große, unförmige Werbeelemente

Sondernutzungen

Werbeständer

Festlegungen:

Größe/ Anordnung:

In den barocken Bürgerhäusern befinden sich in der Regel mehrere gewerbliche und gastronomische Einrichtungen, so dass sich das Werbe- und Informationsbedürfnis insbesondere in den städtebaulich und denkmalpflegerisch sensiblen Bereichen bündelt.

Um die Überfrachtung des öffentlichen Raumes zu vermeiden, sollte für die Werbe- und Hinweisbeschilderung daher vorzugsweise das im öffentlichen Raum fest installierte Stelensystem genutzt werden. Aufsteller sollten z.B. den Tagesangeboten von Gastronomiebetrieben oder tagesaktuellen Kulturprogrammen vorbehalten bleiben.

Je Gewerbeeinheit, bei mehreren Eingängen je Eingang, ist ein Werbeposten zulässig. Sie sind innerhalb der Sondernutzungsflächen, möglichst eingangsnah, aufzustellen (Gewerbe, Gastronomie und Kultureinrichtungen in den Hinterhöfen dürfen einen Werbeposten am Zugang aufstellen).

Form/ Material/ Farbe:

Die Ständer sollen aus hochwertigen Materialien gefertigt sein (z.B. Holzaufsteller, Kreidetafeln) und keine grellen, aufdringlichen Farben aufweisen.

Die Präsentationsfläche des Werbepostens sollte ca. 60cm x 85cm (A1) und die Gesamthöhe des Werbepostens 1,20m nicht übersteigen.

Übergroße Sonderformen und Objekte (figürliche Aufsteller) sowie Fahnen (Beachflags u. a.) sind nicht zulässig.

Verankerung:

Ein Anschließen von Werbeposten an Fassaden und Stadtmobiliar ist nicht gestattet.



hochwertiger Aufsteller für den Freiraum



Warenauslagen

Definition:

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.), die der Aufstellung und Präsentation von Waren im öffentlichen Freiraum dienen.

Regelungsbedarf

Mit Warenauslagen präsentieren sich Geschäfte im öffentlichen Raum. Diese Auslagen sollen die Aufmerksamkeit der Passanten auf das Warenangebot des jeweiligen Geschäftes lenken. Dies kann zu einer Häufung und Vielgestaltigkeit von Warenauslagen führen, die zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und zur Behinderung der Fußgängerströme führen. Die Übersichtlichkeit des Straßenraumes und die Wahrung des Charakters des öffentlichen Freiraumes haben oberste Priorität.



verdeckte Ladenfront durch Warenpräsentation

Sondernutzungen

Warenauslagen

Festlegungen:



den Eingang verstellende Warenauslage



Größe/ Anordnung:

Warenauslagen sollen in Bezug auf ihre Menge und Vielgestaltigkeit nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden.

Warenauslagen dürfen Fußgängerströme oder wichtige Blickbeziehungen nicht behindern.

Warenauslagen sollen nicht an Fassaden oder Fassadenteilen aufgehängt werden.

Warenauslagen sollten dem Eingang zugeordnet sein und sich eindeutig der Fassadenstruktur unterordnen.

Form/ Material/ Farbe:

Waren sollten vorzugsweise an Warenständern, in Präsentationskörben oder auf Warentischen präsentiert werden.

Warenpräsentationen auf dem Boden sollten vermieden werden.

Präsentationselemente sollten vorzugsweise aus folgenden Materialien gewählt werden: Metall, Alu, Holz, Korbgeflecht, Rattan.

Warenträger mit greller, aufdringlicher Farbgebung und die Anbringung von Fremdwerbung werden ausgeschlossen.



dezente, ansprechende Warenauslage



den Eingang akzentuierende symmetrisch an der Fassade ausgerichtete Warenauslage

Sondernutzungen

Begrünungselemente/ Kübel

Definition:

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen (Pflanzkübel), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Regelungsbedarf

Pflanzgefäße sind im Grundstanz wünschenswerte Gestaltungselemente des öffentlichen Raumes, die der Belebung und Gestaltung des Straßenbildes dienen. Oftmals werden Pflanzgefäße jedoch zur Abgrenzung oder Einfriedung von Freischankflächen verwendet, was zu einer unerwünschten visuellen Privatisierung des öffentlichen Raumes führt.



richtig positionierte Pflanztröge zur Aktzentuierung des Eingangs



in ihrer Dimension richtig proportionierte Begrünungselemente

Festlegungen:

Größe/ Anordnung:

Begrünungselemente/Kübel sollen einen Durchmesser von 30-80 cm nicht unter- bzw. überschreiten und sich an der Breite des Pflasterstreifens am Gebäude orientieren. Sie sollen innerhalb der Sondernutzungsfläche möglichst haus- und eingangsnah aufgestellt sein.

Im Zusammenhang mit einer Freischankfläche sind Pflanzkübel Dekorationselemente, die punktuell Akzente setzen können. Sie dürfen nicht den Charakter einer Abgrenzung besitzen und sollten einen lichten Abstand der Elemente zueinander von mindestens 2m aufweisen.

Form:

Begrünungselemente einer Sondernutzungsfläche müssen in Form, Farbe, Material, Größe und Bepflanzung einheitlich gestaltet sein und sich in ihrer Größe und Farbgebung in die Umgebung einfügen.

Materialien:

Die Pflanzgefäße sollten aus Keramik, Terrakotta, Naturstein, Metall oder hochwertigem Kunststoff bestehen.

Die Bepflanzung ist mit Laubgehölzen, Stauden, Gräsern und/ oder Blumen vorzunehmen.

Bei Formgehölzen werden Kugel-, Kegel- oder Pyramidenformen aus z.B. Buchsbaum, Lorbeer, oder Liguster empfohlen.

Künstliche Pflanzen werden nicht gewünscht.



punktueller Hervorhebung der Ladenfront



Pflanzgefäße als lockere Begrenzung einer Freischankfläche

Einfriedungen

Definition:

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Sondernutzungsflächen dienen.

Regelungsbedarf

Einfriedungen, wie Zäune, Rankgerüste, Geländer, überlange als Hecken zusammengestellte Pflanzkübel, Seitenwände oder Bespannungen zur Abgrenzung von Freischankflächen entsprechen nicht dem Charakter von mobilen, temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen. Sie zeigen vielmehr eine Abgrenzung an und signalisieren eine „Privatisierung“ der öffentlichen Fläche. Einfriedungen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und sollten daher vermieden werden. Ausnahmen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich.

Festlegungen:

Einfriedungen sind nur da möglich, wo die Sicherung der Verkehrssicherheit dies zwingend erforderlich macht.

Barrierebildende Elemente, die die Bewirtschaftungsfläche aus dem öffentlichen Raum ausgrenzen und Sichtbeziehungen verstellen, sollen ausgeschlossen werden.

Vorzugsweise sollten locker angeordnete Pflanzkübel verwendet werden.

Form:

Die Abgrenzung von Freischankflächen zum öffentlichen Raum sollte so transparent wie möglich gestaltet sein. „Latten- oder Gartenzauncharakter“ werden ausgeschlossen.

Ihre Höhe soll 80 cm nicht überschreiten.

Materialien:

Für erforderliche Einfriedungen sollen hochwertige Materialien (vorzugsweise Metall mit geringen Profilstärken) verwendet werden, die sich optisch stark zurücknehmen (Farbe im Graustufenbereich, sowie Verwendung dünner Profile).

Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.



zu auffällige, dominierende Einfriedung mit eher ländlichem Charakter, unpassend



unstimmige Proportionen, Wirkung einer Balkonbegründung

Bodenbeläge

Definition:

Bodenbeläge sind alle Arten zusätzlicher flächiger Elemente (Teppichböden, Matten, Podeste aus Holz etc.), die auf dem Stadtboden aufliegen, bzw. ihn überdecken.

Regelungsbedarf

Bodenbeläge zeigen, ähnlich wie Einfriedungen, einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Straßenflächen an. Sie widersprechen dem Charakter der Straße als öffentliche Verkehrsfläche und beeinträchtigen das Straßenbild. Die Zielsetzung, den öffentlichen Straßenraum für das Gemeinwohl attraktiv zu gestalten, wird durch diese private Maßnahme blockiert.

Festlegungen:

Bodenbeläge aus Matten und Teppichen symbolisieren die private Inanspruchnahme und widersprechen dem Charakter des öffentlichen Raumes. Bodenbeläge dürfen daher ausnahmsweise nur vor Hoteleingängen und maximal in der Breite des Eingangs sowie unter Beachtung der Minstdurchgangsbreite des Gehweges ausgelegt werden. Grelle Farben und Fremdwerbung sind nicht zulässig.

Bodenbeläge im Bereich von Freischankflächen werden ausgeschlossen. Ausnahmsweise wird der Errichtung von Podesten in der Königstraße bei Inanspruchnahme von Stellplätzen für Freischankgastronomie zugelassen. Die Podeste sind mit einer geringen Höhe, barrierefrei, d. h. mit dem Gehweg niveaugleich auszubilden. Als maximale Breite der Podeste ist die Fassadenlänge des Gebäudes, in dem sich die gastronomische Einrichtung befindet, anzusetzen. Zur Fahrbahn soll ein Abstand von 50 cm eingehalten werden.

Um eine gestalterische Integration in den Stadtraum zu gewährleisten, sollte die Farb- und Materialgestaltung der Podeste zurückhaltend gewählt werden.



zu hohes, massives Bauwerk, bühnenartig



Teppich über die gesamte Gehwegbreite

Sondernutzungen

Fahrradständer

Definition:

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen. Sie sind nicht fest eingebaute Elemente und können jederzeit entfernt werden.

Regelungsbedarf

In der Inneren Neustadt sind entlang von Hauptlaufwegen fest installierte städtische Fahrradbügel in ausreichendem Maße vorhanden.

Private, mobile Fahrradständer werden in der Regel mit Werbeflächen aufgestellt und haben eine von den sonstigen Ausstattungselementen des öffentlichen Raumes abweichende Formensprache und Farbgebung. Ihre Aufstellung erfolgt oft ohne Bezug auf die Fassadengliederung oder Freiraumzonierung. Sie haben eine negative Wirkung auf das einheitliche Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes.

Festlegungen:

Die Aufstellung privater Fahrradständer ist zu vermeiden.

Soweit keine ausreichende Anzahl öffentlicher Stellplatzangebote vorhanden sind, können im Ausnahmefall zusätzliche private Fahrradständer ohne Werbung und mit gedeckter Farbgebung beantragt werden.



Fahrradständer in greller Farbe



Fahrradständer als zusätzlicher Werbeträger



zurückhaltende, farblich abgestimmte Fahrradständer

Sondernutzungen

Beleuchtung

Definition:

Als Beleuchtung im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Beleuchtungsanlagen, die privaten Zwecken dienen und die neben der städtischen Beleuchtung zusätzlich im öffentlichen Raum platziert werden.

Regelungsbedarf

Der Straßenraum wird durch die öffentliche Beleuchtung im ausreichenden Maße ausgeleuchtet. Im Zusammenhang mit Sondernutzungen werden Beleuchtungselemente genutzt, um Aufmerksamkeit zu erzeugen, Atmosphären zu schaffen oder einzelne Objekte zu akzentuieren. Private Beleuchtung (z.B. Lichterketten, farbiges Licht oder Spots) im öffentlichen Straßenraum kann die Atmosphäre und den Charakter der Straße erheblich verändern und dominieren.

Festlegungen:

Qualitativ hochwertige und dezente Beleuchtungen sind innerhalb von Freischankflächen möglich. Dabei ist die Beleuchtung nach Möglichkeit mit anderen Sondernutzungselementen (Schirmen etc.) zu kombinieren. Blinkende oder bewegliche Lichtquellen sind nicht zulässig.



Beleuchtung in Schirm integriert

Heizelemente

Definition:

Heizelemente sind alle beweglichen, temporär genutzten, elektrisch betriebenen Elemente, die Wärme abstrahlen.

Regelungsbedarf

Der Straßenraum wird durch Heizelemente künstlich erwärmt. Aus ökologischen Gründen (mikroklimatische Veränderungen, globale Klimaerwärmung) ist das Betreiben von Heizelementen im Freiraum unerwünscht. Andererseits ermöglichen die Heizelemente eine verlängerte Nutzung der Freischankflächen und schaffen Behaglichkeit.

Festlegungen:

Heizelemente sind nur als mobile Einrichtungen oder als Bestandteil von Sonnenschirmen zulässig. Sie sollen nur innerhalb der jeweiligen Sondernutzungsfläche aufgestellt werden und müssen dezent gestaltet sein (z. B. Metallfarben, Anthrazit). Bei Nichtgebrauch sind die Heizelemente zu entfernen.



hochwertiges Heizelement

Anträge für Sondernutzungen sind beim Straßen- und Tiefbauamt der Stadt Dresden mit vollständigen Unterlagen (Lageplan, Bild, Prospekt der Möblierungselemente bzw. Gegenstände mit Angabe von Material, Farbe und Größe) einzureichen.

Ansprechpartner:
Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Sachgebiet Straßenverwaltung
Telefon +49 (0351) 4881749 (Sekretariat und Registratur)
Fax +49 (0351) 4881719
E-Mail sonu@dresden.de
St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Beratung zu städtebaulicher Anordnung, und zur Gestaltung vorgesehener Sondernutzungselemente bietet das Stadtplanungsamt Dresden.

Ansprechpartner:
Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung Innenstadt
Tel: (03 51) 4 88 32 11 (Sekretariat)
Fax (03 51) 4 88 32 13
Freiberger Straße 39, 01069 Dresden
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
stadtplanungsamt@dresden.de

In-Kraft-Treten:

Die Gestaltungsleitlinie wird von der Verwaltung bei laufend und künftigen Genehmigungsverfahren angewandt.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen für Sondernutzungen sind beim Amt für Kultur und Denkmalschutz zu beantragen.

Ansprechpartner:
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Herr Beate
Tel: (03 51) 4 88 89 52
Fax:(03 51) 4 88 89 53
Königstraße 15
0 10 97 Dresden

Für das Anbringen von Markisen oder die Errichtung von Podesten oder sonstiger baulicher Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Genehmigung nach § 173 BauGB im Bauaufsichtsamt zu beantragen.

Ansprechpartner:
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle
Tel. (0351) 4 88 18 02 (Hotline)
Ammonstraße 74
01067 Dresden

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.dresden.de

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt
Telefon (0351) 4 88 32 32
Telefax (0351) 4 88 38 13
E-Mail: stadtplanungsamt@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115- Wir lieben Fragen

Redaktion:
Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtplanung Innenstadt
LOR Landschaftsarchitekten Otto + Richter

Fotos/ Abbildungen:
Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtplanung Innenstadt
LOR Landschaftsarchitekten Otto + Richter

Herstellung:
LOR Landschaftsarchitekten Otto + Richter, www.l-o-r.de
Oktober 2015

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.